

VRR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Satzung über die Entschädigung
der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes VRR
für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates,
der Ausschüsse und sonstiger politischer Gremien
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

*in der Fassung des
Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR
vom*

Auf der Grundlage von §§ 6 Absatz 3, 15 der Satzung des Zweckverbandes VRR erlässt der Zweckverband in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Entschädigungsregelung in Form einer Satzung:

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

- (1) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse sowie der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für diese ehrenamtliche Tätigkeit haben sie anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung
 - der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse, der Fraktionen der Verbandsversammlung oder sonstiger politischer Gremien des Zweckverbandes auf Antrag Anspruch auf Entschädigung gegen den Zweckverband VRR
 - des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politischer Gremien der VRR AöR auf Antrag Anspruch auf Entschädigung gegen die VRR AöRnach Maßgabe der jeweiligen Satzung und der folgenden Vorschriften. Die Satzung des Zweckverbandes VRR sowie die Satzung der VRR AöR haben in jedem Fall Vorrang.
- (3) Für Anträge nach Absatz 2 gilt das Antragsverfahren gemäß § 14. Der Antrag gilt bis zum Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium, längstens jedoch für eine Wahlperiode. Die Feststellung der Höhe der Entschädigung erfolgt durch Verwaltungsakt.
- (4) Anträge nach Absatz 2 können nur für die Teilnahme an allen Gremiensitzungen gesamtheitlich gestellt werden. Anträge für die Teilnahme an Sitzungen einzelner Gremien sind unzulässig.
- (5) Die Vorschriften des VwVfG sind zu beachten.

§ 2 Anspruch auf pauschalierte Aufwandsentschädigung gegen den ZV VRR

- (1) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteher und seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG auf Antrag nach § 1 Absatz 2 eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Diese tritt an die Stelle des Auslagenersatzes und des Verdienstauffalls.
- (2) Die pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG wird als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung beträgt den **1,4** - fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO (exklusive Umsatzsteuer).
- (3) Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3 Anspruch auf pauschalierte Aufwandsentschädigung gegen der VRR AöR

- (1) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse erhalten gemäß § 2 Absatz 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) auf Antrag nach § 1 Absatz 2 eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse gemäß § 19 Absatz 1 AöR-Satzung und sonstiger Gremien nach Maßgabe dieser Satzung, sofern sie im jeweiligen Gremium gewähltes Mitglied sind. Die Entschädigung wird als pauschalierte Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Entschädigungsverordnung gewährt. Diese tritt an die Stelle des Auslagenersatzes und des Verdienstauffalls.
- (2) Die pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 wird als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung beträgt den **1,4** - fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO (exklusive Umsatzsteuer).
- (3) Absätze 1, 2 und 5 gelten auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen von mit der VRR AöR verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend.

- (4) Die sachkundigen Einwohner im Sinne von §§ 21 Absatz 4, 27 Absatz 5 und 28 Absatz 5 AöR-Satzung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder der genannten Ausschüsse auf Antrag eine angemessene Entschädigung als pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes der Mitglieder des Verwaltungsrates, höchstens jedoch in Höhe des 1,4 - fachen Satz des Betrages gemäß § 2 Ziffer 3 EntschVO.
- (5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 4 Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung gegen den ZV VRR

- (1) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag nach § 1 Absatz 2 anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von Absatz 4.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Antrag nach § 1 Absatz 2 anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und der jeweiligen Fraktion der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von Absatz 4.
- (3) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten auf Antrag nach § 1 Absatz 2 anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von Absatz 4.
- (4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a. bei dem/der Vorsitzende/r der Verbandsversammlung für jede Sitzung der Verbandsversammlung den 2 - fachen
 - b. bei stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung für jede Sitzung der Verbandsversammlung den 1 - fachen
 - c. bei Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit mehr als acht Mitgliedern für jede Sitzung der Fraktion, des Fraktionsvorstandes oder der Verbandsversammlung den 1 - fachen
 - d. bei Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit acht oder weniger als acht Mitgliedern für jede Sitzung der Fraktion, des Fraktionsvorstandes oder der Verbandsversammlung den 0,75 - fachen
 - e. bei Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 1 - fachen
 - f. bei stellvertretenden Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 0,5 - fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

- (5) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 4 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Der/Die Vorsitzende/r der Verbandsversammlung und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen auf den 4-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO begrenzt.
- (6) Anspruchsberechtigt im Sinne von Absatz 2 und Absatz 4 Buchstaben c) und d) sind zwei Mitglieder pro Fraktion, sofern die Fraktion mehr als 8 Mitglieder hat. Als Fraktionsvorsitzende in diesem Sinne gelten nach Maßgabe des jeweiligen Fraktionsstatuts entweder der Fraktionsvorsitzende und der erste stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende.

§ 5 Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung gegen die VRR AöR

- (1) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten auf Antrag nach § 1 Absatz 2 anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht gleichzeitig dem Unternehmensbeirat angehören.
- (2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten auf Antrag nach § 1 Absatz 2 anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Ausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a. bei dem/der Vorsitzende/r des Verwaltungsrates für jede Sitzung des Verwaltungsrates den 2 - fachen
 - b. bei stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für jede Sitzung des Verwaltungsrates den 1 - fachen
 - c. bei Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 1 - fachen
 - d. bei stellvertretenden Vorsitzenden von Ausschüssen für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses den 0,5 - fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

- (5) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 5 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse, die gleichzeitig Sprecher/innen der politischen Gruppierungen in den Ausschüssen sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen auf den 4-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO begrenzt.
- (6) Mitglieder des Unternehmensbeirates oder sonstige Leiter/innen, Bevollmächtigte oder Mitarbeiter/innen von Verbundverkehrsunternehmen erhalten ausschließlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach § 3 als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und/oder des Präsidiums, sofern sie dort gewähltes Mitglied sind. Darüber hinaus wird keine Entschädigung gewährt.

§ 6 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Sofern Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates oder der Ausschüsse zu Beginn der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium keinen Antrag auf Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3, 4 oder 5 stellen, haben diese gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 GkG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Höhe des Verdienstauffalls wird von Amts wegen in Zusammenarbeit mit dem entsendenden Verbandsmitglied ermittelt. Das entsendende Verbandsmitglied leistet insoweit Amtshilfe.
- (3) Die Feststellung der Höhe der Verdienstauffallentschädigung erfolgt durch Verwaltungsakt. Es gelten die Vorschriften des VwVfG.

§ 7 Entschädigung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin erhält anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse sowie der Fraktionen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt den 2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.
- (2) Die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhält anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse sowie der Fraktionen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt den 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

- (3) Für die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin gilt Absatz 1 anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung entsprechend, sofern sie den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin in der Verbandsversammlung vertreten.

§ 8 Ermittlung des Sitzungsgeldes

- (1) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.
- (2) Grundlage für die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld ist die Anwesenheitsliste.
- (3) Für den Fall, dass aus diesen Zahlungen für den in § 1 genannten Personenkreis eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, ist diese gegenüber dem ZV VRR bzw. der VRR AöR geltend zu machen.
- (4) Sitzungen einer politischen Gruppierung oder einer Fraktion können auch in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen). Sitzungsgeld nach §§ 2, 3, 4 und 5 für die Teilnahme an Online-Sitzungen von Fraktionen oder politischer Gruppierungen kann auch für Online-Sitzungen gewährt werden, wenn
 - ordnungsgemäß nach dem jeweiligen Gruppen- bzw. Fraktionsstatut eingeladen wurde,
 - der/die jeweils amtierende Vorsitzende die Anwesenheit jedes einzelnen Teilnehmers bis zum jeweiligen Ausscheiden ausdrücklich festgestellt hat,
 - die Anwesenheitsliste in der Verantwortung des/der jeweiligen Vorsitzenden ordnungsgemäß wie eine Urkunde geführt wurde.

§ 9 Fahrkosten

- (1) Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der Verbandsversammlung werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation des Zweckverbandes VRR, die der oder dem Vorsitzenden oder - auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden - ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 10) handelt.
- (2) Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Ausschüsse der VRR AöR werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum

Sitzungsort und zurück, sofern diese Fahrtkosten nicht bereits nach Absatz 1 abgegolten sind. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

- (3) Aus Anlass der Repräsentation des Verwaltungsrates gemäß § 20 Absatz 3 Ziffer 13 AöR-Satzung werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort zum Veranstaltungs- bzw. Tagungsort im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen Fahrtkosten für die zurückgelegten Entfernungen erstattet.
- (4) Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht ausschließlich im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Fahrzeugen. Für jeden zurückgelegten Kilometer anlässlich einer Sitzung wird ein Betrag in Höhe von 0,30 € erstattet.
- (5) Die VRR AöR ermittelt von Amts wegen die jeweilige Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort jeweils für ein Kalenderjahr, berechnet die Höhe der Fahrtkostenerstattung und zahlt diese monatlich aus. Die Mitglieder der Organe und Gremien sind verpflichtet, im Falle eines Umzugs während der Wahlperiode der VRR AöR ihren neuen Wohnort mitzuteilen.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Gremien der VRR AöR außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen oder an sonstigen Sitzungen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zwecks Repräsentation des Verwaltungsrats ist ein Beschluss des Verwaltungsrates nach § 20 Absatz 3 Ziffern 12 und 13 AöR-Satzung erforderlich.

§ 10 Reisekostenvergütung

- (1) Ausschließlich ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Dienstreisevergütung für gemäß Absatz 2 genehmigte Dienstreisen.
- (2) Dienstreisen sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen. In dringlichen Fällen ist die Einwilligung des/der Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuholen. Die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrates ist erforderlich. Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Verwaltungsrates ausgeführt werden, erhalten die Berechtigten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.
- (3) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Die Übernachtungskosten (incl. Frühstück) sind auf 150 € pro Nacht begrenzt.

§ 11 Ersatzpflichtige Sitzungen im ZV VRR

- (1) Sitzungsgeld gemäß § 2 wird nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an jeder Sitzung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der Verbandsversammlung geleistet.

- (2) Sitzungsgeld gemäß § 2 wird nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an jeder Sitzung der Fraktionen der Verbandsversammlung geleistet. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist gemäß § 8 Abs. 1 GkG, § 45 Abs. 6 Satz 2 GemO NRW zu beschränken. Die Fraktionen haben dabei die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen ist auf **60** Sitzungen pro Person pro Jahr beschränkt.
- (4) Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 3 wird nur gewährt, wenn die Verbandsversammlung die Teilnahme des Zweckverbandes an diesen Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen beschlossen hat und die Teilnehmer von der Verbandsversammlung bestimmt wurden. Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnliche Einrichtungen in diesem Sinne müssen auf Dauer angelegt sein, einen fest umrissenen Auftrag der Verbandsversammlung in den Grenzen der Zuständigkeit des Zweckverbandes VRR erhalten und aus mindestens 5 Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, über die jeweilige Sitzung in der Verbandsversammlung, in den Ausschüssen bzw. ihren Fraktionen zu berichten. Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen in diesem Sinne ist auf 8 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (5) Die Einrichtung von Fraktionsarbeitskreisen hat durch Beschluss der jeweiligen Fraktion nach Maßgabe des jeweiligen Fraktionsstatuts zu erfolgen. Der Beschluss muss die Dauer, die personelle Zusammensetzung und die konkrete Aufgabenstellung des Arbeitskreises benennen. Dieser Beschluss ist der Geschäftsstelle des Zweckverbandes anzuzeigen.

§ 12 Ersatzpflichtige Sitzungen in der VRR AöR

- (1) Sitzungsgeld gemäß § 3 wird nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an jeder Sitzung des Verwaltungsrates und der Ausschüsse geleistet.
- (2) Sitzungsgeld gemäß § 3 wird nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an jeder Sitzung der politischen Gruppierungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse geleistet. Dazu gehören auch Arbeitskreise der politischen Gruppierung. Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen ist in analoger Anwendung von § 8 Abs. 1 GkG, § 45 Abs. 6 Satz 2 GemO NRW zu beschränken. Die politischen Gruppierungen haben dabei die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen der politischen Gruppierungen ist auf **25** Sitzungen pro Person pro Jahr beschränkt.
- (4) Sitzungsgeld gemäß § 3 Abs. 3 wird nur gewährt, wenn der Verwaltungsrat die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrates an diesen Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen nach Maßgabe der AöR-Satzung beschlossen hat und die Teilnehmer vom Verwaltungsrat bestimmt wurden. Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnliche Einrichtungen in diesem

Sinne müssen auf Dauer angelegt sein, einen fest umrissenen Auftrag des Verwaltungsrates in den Grenzen der Zuständigkeit der VRR AöR erhalten und aus mindestens 5 Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, über die jeweilige Sitzung im Verwaltungsrat, in den Ausschüssen bzw. ihren politischen Gruppierungen zu berichten. Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen in diesem Sinne ist auf 8 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

- (5) § 3 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Kommissionen nach § 19 Absatz 6 AöR-Satzung. Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen in diesem Sinne ist je Kommission auf 4 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (6) Die Einrichtung von Arbeitskreisen der politischen Gruppierung hat durch Beschluss der jeweiligen politischen Gruppierung nach Maßgabe des jeweiligen Gruppenstatuts zu erfolgen. Der Beschluss muss die Dauer, die personelle Zusammensetzung und die konkrete Aufgabenstellung des Arbeitskreises benennen. Dieser Beschluss ist dem zuständigen Vorstand der VRR AöR anzuzeigen.

§ 13 Sonstige Entschädigungsleistungen

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse der VRR AöR erhalten eine Kostenerstattungspauschale in Höhe von 400 € pro Jahr für Erhalt der Einladungen und Beratungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Weg bei gleichzeitigem Verzicht auf postalischen Versand.
- (2) Entschädigungsleistungen oder sonstige Zahlungen Dritter in Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen innerhalb der VRR-Organisation, die über die Regelungen dieser Entschädigungssatzung hinausgehen, sind unzulässig.

§ 14 Verfahren, Grundlagen, Anforderungen

- (1) Die Geschäftsstelle ermittelt die jeweilige Entschädigungsregelung bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse von Amts wegen jeweils zu Beginn der jeweiligen Mitgliedschaft im Gremium für die gesamte Dauer der Wahlperiode im Rahmen des Personalfragebogens. Der Personalfragebogen gilt insoweit als Antrag nach § 1 Absatz 2.
- (2) Anträge nach § 1 Absatz 2 können auch formlos schriftlich oder elektronisch oder zu Protokoll der Geschäftsstelle jeweils zu Beginn der jeweiligen Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung gestellt werden. Im Übrigen gilt das VwVfG NRW.
- (3) Die Rücknahme von Anträgen nach § 1 Absatz 2 ist nur bis zur Teilnahme an der ersten Sitzung eines in § 1 Absatz 2 genannten Gremiums zulässig.
- (4) Sitzungen des Präsidiums des Verwaltungsrates und Sitzungen des Grundvertragsausschusses gelten als Sitzungen eines Ausschusses im Sinne von § 3 Absatz 1. Der jeweils amtierende Vorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 5 Absatz 3 Buchst. c).

- (5) Stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse erhalten im Falle der Wahrnehmung der Sitzungsleitung, soweit diese anstelle und in Vertretung des Vorsitzenden erfolgt, für jede Sitzung des betreffenden Gremiums eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des **0,5**-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO (exklusive Umsatzsteuer).
- (6) Die Entschädigung der Verbandsvorsteher/innen erfolgt von Amts wegen.
- (7) Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Vorschriften dieser Satzung ist auf die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen Rechtsprechung abzustellen.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der Kommunalaufsicht und nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend am 01. Januar 2021 in Kraft.